

# **BVGer D-3399/2023 vom 21. Juni 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-06-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3399\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3399_2023)

FR: TAF D-3399/2023 du 21 juin 2023

IT: TAF D-3399/2023 del 21 giugno 2023

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 3.1**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.2**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

### **E. 4.1**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des zuständigen Staats prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung explizit oder implizit zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

#### **E. 4.2**

Im Fall von unbegleiteten Minderjährigen ohne familiäre Anknüpfungspunkte zu einem anderen Mitgliedstaat gemäss Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO ist stets derjenige Mitgliedstaat zuständig, in dem der Minderjährige seinen (aktuellen) Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat; solche Minderjährige sind mithin vom Aufnahme- oder Wiederaufnahmeverfahren ausgenommen (vgl. Christian Filzwieser / Andrea Sprung, Dublin-III-Verordnung, Das europäische Asylzuständigkeitssystem, 2014, K15 f. zu Art. 8 Dublin-III-VO, m.w.H.).

#### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer machte geltend, die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig abgeklärt. Es ist zu prüfen, ob diese verfahrensrechtliche Rüge geeignet ist, eine Kassation der angefochtenen Verfügung herbeizuführen.

#### **E. 5.2**

Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungs- respektive Asylverfahrens (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden, unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa weil die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird, so dass diese nicht zum Gegenstand eines Beweisverfahrens gemacht wird, oder weil Beweise falsch gewürdigt worden sind.

#### **E. 5.3**

Der Beschwerdeführer rügte, das SEM habe die Pflicht zur Erstellung des rechtserheblichen Sachverhalts verletzt, indem es kein forensisches Altersgutachten eingeholt habe. Dadurch sei der Sachverhalt unvollständig abgeklärt worden und die Sache sei zwecks Einholung eines Altersgutachtens an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### **E. 5.4**

Asylsuchende sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken; insbesondere müssen sie ihre Identität offenlegen und Reisepapiere sowie Identitätsausweise abgeben (Art. 8 Abs. 1 Bst. a und b AsylG). Eine geltend gemachte Minderjährigkeit ist von der asylsuchenden Person zu beweisen, soweit ihr ein Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist eine Abwägung sämtlicher Anhaltspunkte, welche für oder gegen die

Richtigkeit der betreffenden Altersangaben sprechen, vorzunehmen. Dabei ist insbesondere an für echt befundene Identitätspapiere oder an eigene Angaben zu denken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 30 E. 5.3.3; Urteil des BVGer E-891/2017 vom 8. August 2018 E. 4.2.3 m.w.H.). Bei Fehlen rechtsgenügender Identitätsausweise kann im Rahmen der Feststellung des Sachverhalts mit Unterstützung wissenschaftlicher Methoden - beispielsweise Knochenaltersanalysen (Art. 17 Abs. 3bis AsylG) - abgeklärt werden, ob die Altersangabe der asylsuchenden Person dem tatsächlichen Alter entspricht (Art. 7 Abs. 1 AsylV 1). Die asylsuchende Person hat bei der entsprechenden Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken. Das Resultat eines allfälligen Altersgutachtens stellt nur ein Element bei der Beurteilung der Frage der Glaubhaftigkeit einer geltend gemachten Minderjährigkeit dar (vgl. BVGE 2019 I/6 E. 6.1 ff.).

## **E. 5.5**

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die verfahrensrechtliche Rüge des Beschwerdeführers nicht zu greifen vermag.

### **E. 5.5.1**

Der Beschwerdeführer trägt die Beweislast für die von ihm geltend gemachte Minderjährigkeit und es besteht in diesem Zusammenhang kein Rechtsanspruch auf Einholung eines forensischen Altersgutachtens (vgl. die vorstehenden Ausführungen unter E. 5.4). Der Beschwerdeführer hatte anlässlich der EB UMA vom 17. Mai 2023 und im Rahmen des rechtlichen Gehörs zur allfälligen Altersanpassung im ZEMIS vom 1. Juni 2023 umfassend Gelegenheit, sich zu seinem Alter zu äussern. Das SEM hat die entsprechenden Angaben gehört und berücksichtigt. Ebenso hat es die vom Beschwerdeführer vorgelegten Beweismittel entgegengenommen und gewürdigt, und es kam zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, die geltend gemachte Minderjährigkeit zu belegen oder zumindest glaubhaft zu machen. Eine Überprüfung der Akten ergibt, dass die Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Alter in der Tat in erheblichem Masse widersprüchlich sind. Auf dem am 1. Mai 2023 ausgefüllten Personalienblatt gab er an, am (...) geboren und somit im Zeitpunkt der Asylgesuchstellung knapp (...) -jährig zu sein. Bei der EB UMA vom 17. Mai 2023 sagte er hingegen, (...) -jährig zu sein; er sei (...) geboren, den Geburtstag und -monat kenne er nicht. Die Erklärung für den erheblich anderslautenden Eintrag auf dem Personalienblatt, wonach er sich wegen Müdigkeit und Umrechnungsschwierigkeiten einfach ein Datum ausgedacht habe, wirkt wenig überzeugend. Es ist zwar durchaus denkbar und verständlich, dass der Beschwerdeführer damals müde war. Wenn er den Tag und Monat seiner Geburt nicht einmal nach afghanischem Kalender kenne, vermag es aber nicht zu überzeugen, dass er bei der nicht geglückten Umrechnung seines Geburtsjahrs in den gregorianischen Kalender nicht nur ein Geburtsjahr, sondern auch noch einen spezifischen Tag und Monat erfunden haben will. Nachdem der Beschwerdeführer nur wenige Tage zuvor bereits von den kroatischen Behörden nach seinem Alter/Geburtsdatum gefragt wurde und die Altersfrage für das Verfahren in Kroatien ein wichtiges Thema gewesen sei, vermag auch der Einwand des Beschwerdeführers, nicht gedacht zu haben, dass das, was er hierzulande auf dem Personalienblatt eintrage, von Wichtigkeit sein könnte, nicht zu überzeugen. Auch ist die Angabe des Beschwerdeführers, die kroatischen Behörden hätten ihn als 18-jährig registriert, unzutreffend. In Kroatien wurde er vielmehr mit dem Geburtsdatum vom (...) und somit als (...) -jährig - mithin längst volljährig - registriert, und die kroatischen

Behörden haben einer Wiederaufnahme des Beschwerdeführers am 18. Mai 2023 ausdrücklich zugestimmt. Die vom Beschwerdeführer geschilderte Arbeitserfahrung als (...) und (...) spricht auch für einen gewissen Grad an Reife und Selbständigkeit. Mit den im vorinstanzlichen Verfahren vorgelegten Beweismitteln vermag der Beschwerdeführer sein Alter nicht zu belegen. Er reichte keine rechtsgenüglichen Identitätsdokumente ein. Seine Identität steht folglich nicht fest und es ist daher auch nicht gesichert, dass die vorgelegten Dokumente ihm zuzuordnen sind. Eine afghanische Tazkira gilt nicht als fälschungssicher und ihr kommt deshalb gemäss geltender Rechtsprechung nur ein verminderter Beweiswert zu. Der Beschwerdeführer hat lediglich eine Kopie eingereicht und selbst bei Vorliegen des Originals besteht die Möglichkeit, dass die darin enthaltenen zeitlichen Angaben über das Geburtsdatum nicht dem wirklichen Alter entsprechen (vgl. BVGE 2019 I/6 E. 6.2, 2013/30 E. 4.2.2). Die vorgelegte Tazkira vermag somit in Bezug auf das Alter des Beschwerdeführers keine genügende Beweiskraft zu entfalten. Gleiches gilt für die beiden Schulzeugnisse und die Personalkarte eines (...). Vor diesem Hintergrund durfte das SEM im Zeitpunkt der Entscheidfällung betreffend die Frage der Minder- respektive Volljährigkeit des Beschwerdeführers vom Vorliegen eines rechtsgenügend erstellten Sachverhalts ausgehen. Auf die Einholung eines forensischen Altersgutachtens besteht, wie bereits festgestellt, kein Rechtsanspruch und es ist nicht zu beanstanden, dass das SEM vorliegend - nach Abwägung der Anhaltspunkte, welche für oder gegen die Richtigkeit der Altersangaben des Beschwerdeführers sprechen - darauf verzichtet hat.

#### **E. 5.5.2**

Auch die Vorbringen des Beschwerdeführers in der Rechtsmitteleingabe vom 14. Juni 2023 und die damit vorgelegten Beweismittel geben keinen Anlass für eine andere Einschätzung. Ein afghanischer Impfausweis (Fotokopie) stellt ebenfalls kein rechtsgenügendes Identitätspapier dar. Zudem steht das darin vermerkte Geburtsdatum vom (...) (entspricht im gregorianischen Kalender dem [...]) im Widerspruch zur Angabe des Beschwerdeführers bei der EB UMA, im Jahr (...) geboren zu sein. Gleiches gilt für die Kopie eines Anmelde- und Registrierungsformulars des (...). Diese beiden Dokumente vermögen folglich in Bezug auf das Alter und das Geburtsdatum des Beschwerdeführers keinen relevanten Beweiswert zu entfalten. Schliesslich ist auch die Fotografie des Beschwerdeführers kein Beleg für die geltend gemachte Minderjährigkeit. Die Einholung eines Altersgutachtens drängt sich folglich auch gestützt auf die Rechtsmitteleingabe nicht auf.

#### **E. 5.6**

Aufgrund des Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache zwecks weiterer Sachverhaltsabklärung in Form der Einholung eines Altersgutachtens an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Rückweisungsantrag des Beschwerdeführers ist abzuweisen.

#### **E. 6**

Nachdem der Beschwerdeführer einzig um Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zwecks Rückweisung der Sache an das SEM zur Einholung eines Altersgutachtens ersucht hat (vgl. Rechtsbegehren 1 und 2 der Beschwerde vom 14. Juni 2023) und dieser Rückweisungsantrag abzuweisen ist (vgl. E. 5.6), erübrigen sich vorliegend weitere Ausführungen zur vorinstanzlichen Verfügung vom 6. Juni 2023.

#### **E. 7**

Die Beschwerde ist aufgrund des Gesagten abzuweisen.

## **E. 8**

Mit vorliegendem Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, weshalb sich die Anträge auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde und auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos erweisen.

## **E. 9.1**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind.

## **E. 9.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.